



Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweise zur Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe

Die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Ehrenkirchen werden via Internetbekanntmachung auf der Gemeinde- Homepage unter <https://www.ehrenkirchen.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt. Die Bekanntmachungen können als Papierversion im Rathaus, Bürgerbüro, Jengerstr. 6, 79238 Ehrenkirchen eingesehen werden.

Mitteilungen der Gemeinde u. Ortsverwaltungen

Dorf- und Flurputzete 2022

Nach 3jähriger Pause bei schönem Frühlingwetter haben sich letzten Samstag ca.150 kleine und große Freiwillige gemeldet, um die Landschaft und Wege vom Unrat zu säubern. 670 kg Abfall haben die fleißigen Teilnehmer gesammelt. Für die tatkräftige Hilfe bedankte sich die Gemeinde mit einem Vesper bei der Feuerwehr.

Dem Bauhof, der Feuerwehr hier insbesondere Hildegard Barth und den fleißigen Helfern, die sich an der Dorfputzete beteiligt haben, sage ich ganz herzlichen Dank.

Ihr
Thomas Breig
Bürgermeister



Ein besonderes Dankeschön an Sascha Steuer und Sohn, die alle Hinweis- und Verkehrsschilder in Norsingen vom Schmutz befreit haben.

Ganz herzlichen Dank auch an den Vater, der mit mehreren Kindern alle Spielplätze und rund um den Kindergarten den Sammelwagen mit achtlos weggeworfenem Müll gefüllt haben.



Hilfe für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer

Ehrenkirchen hilft...wie geht es nun weiter?

Die Unterstützung innerhalb der Gemeinde für Flüchtlinge aus der Ukraine ist groß. Hierfür danke ich allen sehr herzlich.

Viele Fragen kommen nun jedoch auf, wie es weitergehen wird. Hier erhalten Sie Informationen zu verschiedenen Bereichen. Da es sich um eine sehr dynamische Situation handelt, können sich gesetzliche Regelungen und organisatorische Maßnahmen ständig ändern.

Anmeldung und Registrierung

Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) haben die Funktion einer Erstanlaufstelle für alle Ankommenden, die nicht bei Verwandten oder Freunden unterkommen. Eine solche LEA gibt es in Freiburg. Dort erfolgt in der Regel auch die Registrierung.

Flüchtlinge, die bei Verwandten oder Freunden unterkommen und dauerhaft in der Gemeinde bleiben, sind bei der Gemeinde anzumelden. Die Registrierung erfolgt dann anschließend durch die untere Ausländerbehörde, also beim Landratsamt. Die Registrierung beinhaltet auch erkennungsdienstliche Elemente, wie Fingerabdrücke. So soll sichergestellt werden, wer nach Deutschland einreist. Flüchtlinge, die auf der Durchreise sind, sind nicht anzumelden.

Ukrainische Flüchtlinge dürfen sich im gesamten Schengenraum aufhalten. Bitte klären Sie bei Aufnahme ab, ob die Menschen dauerhaft in Ehrenkirchen bleiben möchten.

Durch die Anmeldung werden den Flüchtlingen finanzielle Möglichkeiten eröffnet, welche die Ausländerbehörde des Landkreises umsetzt.

Wohnraum

Derzeit gehen wir in Ehrenkirchen davon aus, dass wir 100 Personen nach und nach unterbringen müssen. Die Zuteilung über den Landkreis an die Kommunen beginnt jetzt. Wir sind daher weiter auf der Suche nach geeigneten Wohnungen um den Menschen Ruhe zu verschaffen. Der Vertragspartner bei einem Mietverhältnis ist die Gemeinde. Bitte helfen Sie den Menschen. Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung ist Herr Danner und Frau Trefzer (T. 804-47).

Kita/Schule:

Es kommen überwiegend Frauen und Kinder an. Die Kinder brauchen Betreuungsangebote, gleichwohl muss auch den Müttern und Großeltern die Möglichkeit gegeben werden, Sprachkurse bzw. Integrationskurse zu besuchen oder gar eine Arbeitsstelle suchen zu können.

Die Altersstruktur der ankommenden Kinder reicht dabei vom Kleinkind bis zum Teenager. Entsprechend dieser Altersstruktur sind wir in Kontakt mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen und der Schule, wie eine altersgerechte Betreuung der geflüchteten Kinder aussehen kann und wird. Bitte nehmen Sie bei Fragen direkt Kontakt zu den Einrichtungen auf. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Einrichtungen und die Flüchtlinge bei Lösungen.

Hilfe:

Weiterhin stehen wir in Kontakt mit der Deutsch-Ukrainischen-Gesellschaft e.V. in Freiburg, die sehr gerne Spenden annimmt.

Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Freiburg e.V.
IBAN: DE35680642220005075106
BIC: GENODE61GUN
Raiffeisenbank

Nähere Informationen unter: <http://www.dug-freiburg.de/>

Für Anfragen, Hilfsangebote (**Wohnraum wird weiterhin gesucht**) und Weiteres in Bezug auf Unterstützung für Flüchtlinge, steht unsere Mailadresse: wirhelfen@ehrenkirchen.de und Frau Trefzer unter 07633/804-47 zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung ein Online-Hilfeportal geschaltet, welches vor allem in kyrillischer Sprache Informationen für Flüchtlinge bereitstellt: www.germany4ukraine.de

Ich danke allen, die dazu beitragen, diese schwere Zeit für unsere osteuropäischen Mitbürger/Innen einfacher zu gestalten.

Ihr
Thomas Breig



Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau



**Löschen - Retten
Bergen - Schützen**
von Personen, Tieren und Sachwerten -
der Auftrag der Freiwilligen Feuerwehren.

Sie möchten sich sozial engagieren?
Wir freuen uns auf Ihr Engagement und Ihre Bewerbung!

Bundesfreiwilligendienst beim Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau

Freiwillige Helfer/in zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren gesucht

- in den zentralen Werkstätten des Feuerwehrzweckverbands
- bei Prüfungen des technischen Geräts im Zivil- und Katastrophenschutz von den Feuerwehren des Zweckverbands
- im aktiven Feuerwehrdienst

Voraussetzung:

- abgeschlossene Truppmann / frau-Ausbildung bzw. Bereitschaft zur Absolvierung dieser Ausbildung und weiterer feuerwehrspezifischer Seminare
- Fahrerlaubnis der Klasse B (wenn möglich)
- Teamfähigkeit

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter:
Tel. 07633 / 804-33 (Herr Blattmann, Verbandsverwaltung)
Tel. 07633 / 91380 (Herr Eckert, Feuerwache)

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

Feuerwehrzweckverband
Südlicher Breisgau
Im Unteren Stollen 1
79189 Bad Krozingen



Feuerwehrzweckverband
Südlicher Breisgau

Weitere Informationen zum Bundesfreiwilligendienst finden Sie unter www.bafza.de

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz

Informationen zur Eigentumsförderung Wohnungsbau BW

Das Land Baden-Württemberg unterstützt seine Bürger*innen, die in den eigenen vier Wänden wohnen möchten. Ehepaare, Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (Paare) und Alleinerziehende mit mindestens einem haushaltszugehörigen Kind oder schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnungsbedürfnissen, müssen dazu die Einkommensgrenze zum aktuellen Förderprogramm Wohnungsbau BW einhalten und das geförderte Objekt ausschließlich selbst nutzen. Das zu fördernde Objekt muss familiengerecht sein. Keine Förderung erhält, wer bereits über angemessenen Wohnraum verfügt. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vermögend genug ist, um sich mit angemessenem mit Wohnraum zu versorgen. Eine sozial orientierte Förderung ist dann nicht gerechtfertigt.

Das Land fördert folgende Maßnahmen:

- **Neubau oder Erwerb neuen Wohnraums**, wenn das Vorhaben mindestens die energetische Voraussetzung Neubaustandard Plus oder Energiesparhaus erfüllt
- **Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen** zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums einschließlich notwendiger Begleitmaßnahmen
- **Anpassungsmaßnahmen zum altersgerechten Umbau** bestehenden Wohnraums, sofern dabei die aktuellen Anforderungen der DIN 18040-2 erfüllt werden
- **Erwerb bestehenden Wohnraums**

und finanziert diese mit einem zinslosen Darlehen. Die Zinsverbilligung erstreckt sich auf 15 Jahre, der Tilgungssatz beträgt 2,25 Prozent.

Das Förderdarlehen für einen Haushalt mit einem minderjährigen Kind beträgt bis zu 200.000 Euro und erhöht sich mit steigender Zahl haushaltszugehöriger Kinder. Neubauvorhaben mit der energetischen Anforderung Neubaustandard Plus erhalten zudem einen Tilgungszuschuss von 20.000 Euro. Energiesparhäuser können durch einen Tilgungszuschuss bis zu einer Höhe von 3.500 Euro zusätzlich zur Förderung des Bundes unterstützt werden.

Empfänger*innen eines Förderdarlehens, aber auch kinderlose Paare und Alleinstehende, die ein Familienzuschussdarlehen der L-Bank in die Finanzierung einbeziehen, können eine Ergänzungsförderung für Kinder erhalten. Dies gilt für Kinder, welche innerhalb von zehn Jahren zu dem Haushalt hinzukommen. Die Ergänzungsförderung besteht nach den derzeitigen Förderrichtlinien in einem weiteren Tilgungszuschuss bzw. beim Familienzuschussdarlehen einer Zinsverbilligung.

Weitere Informationen und Antragstellung

Interessierte können Fragen zur Finanzierung direkt an die L-Bank richten: Telefonnummer 0800 150-3030 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz oder Mobilfunknetz und –provider, Mo. – Fr. 8 - 16:30 Uhr)

Daneben bietet die L-Bank die Möglichkeit an, über ihren Finanzierungsrechner die Förderfähigkeit eines Vorhabens zu ermitteln. (<https://finanzierungsrechner.l-bank.de>)

Das Förderdarlehen wird direkt bei Ihrer Wohnraumförderstelle beantragt: Ansprechpartner ist das Landratsamt in Freiburg, Frau Schmidt/ Herr Ruh, Tel.0761/2187-4151 oder -4153